



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lohnfertigung (im Folgenden kurz: AGB) regelt Leistungen von Nirotech s.r.o. (in folgenden „Auftragnehmer“) im Bereich Lohnfertigung. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lohnarbeiten vorbehaltlos ausführen. Diese sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, geltend sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für sämtliche Aufträge und Leistungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. AGB der Auftraggeber gelten nur dann, wenn dies vom Auftragnehmer vor Zustandekommen des Vertrages ausdrücklich und schriftlich bestätigt wird. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, nur aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen. Kollidieren einzelne Bestimmungen dieser AGB mit vereinbarten AGB des Auftraggebers, so gelten die AGB des Auftragnehmers. Die nicht kollidierenden Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.
- 1.2 Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass diese AGB nicht nur für das erste Geschäft zwischen ihnen Geltung haben, sondern wird die Anwendung dieser AGB auch für alle weiteren Geschäften hiermit ausdrücklich vereinbart.
- 1.3 Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Der Auftraggeber erklärt mit seiner Bestellung, dass er diese AGB gelesen hat und zumindest die Möglichkeit gehabt hat, vom Inhalt dieser AGB Kenntnis zu nehmen.
- 1.4 Mündliche Erklärungen jeder Art sind unwirksam. Mündliche Erklärungen oder Abweichung von diesen AGB sind nur dann wirksam, wenn der Auftragnehmer diese schriftlich anerkennt.

2. Angebot – Preise – Versendung

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers sind nur dann verbindlich, wenn der Auftrag schriftlich binnen 14 Tagen ab Datum des Angebotes nachweislich beim Auftragnehmer einlangt, es sei denn, im Angebot ist eine abweichende zeitliche Beschränkung enthalten. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt, so kann der Auftragnehmer jenes Entgelt geltend machen, dass seiner Preisliste oder seinen üblichen Preisen entspricht. Der Auftragnehmer ist bei kurzfristiger Auftragserteilung oder Auftragsdurchführung berechtigt, zuzüglich zu dem in den Preislisten angeführten oder seinen üblichen Preisen entsprechenden Entgelt, Aufschläge zu verrechnen.
- 2.2 Der Auftragnehmer übernimmt nur für den Zeitraum von drei Monaten ab Angebotsdatum eine Preisgarantie. Der Auftragnehmer ist daher berechtigt, danach ein höheres als das bei der Vertragsschließung vereinbarte oder das im Sinne des Punktes 2.1. dieses Vertrages bestimmte Entgelt zu verlangen. Die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers angeführten Preise liegt die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. Auftragsbestätigung bestehende Kalkulation zugrunde. Tritt eine wesentliche Änderung der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. Auftragsbestätigung bestehenden Kalkulationsgrundlagen, so etwa der Rohstoffpreise, des Wechselkurses, der Personalkosten – mindestens 10 % – nach Abschluss des Auftrages ein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Preise oder das Entgelt um die anteiligen Mehrkosten zu erhöhen.
- 2.3 Die im Angebot angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt bei Werkverträgen frühestens ab Übergabe der zu bearbeitenden Teile an den Auftragnehmer, bei Lohnarbeiten, das sind Arbeiten, bei denen auch das Material vom Auftragnehmer bereitgestellt wird, beginnt die Lieferfrist ab Einlangen der Bestellung inklusive der Fertigungszeichnungen. Die im Angebot angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: a) Datum der Auftragsbestätigung; b) Datum der Erfüllung aller vom Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen; c) Datum, an dem der Auftragnehmer eine zu leistende Anzahlung erhält und/oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.
- 2.4 Ist eine Abklärung von fertigungstechnischen Fragen erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst nach Klärung dieser Fragen durch den Auftragnehmer. Dies ist dann der Fall, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich bekannt gibt, dass die fertigungstechnischen Fragen nun geklärt sind.
- 2.5 Wenn der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Vertragsabschluss durch den Eintritt von unvorhersehbaren, ungewöhnlichen Umständen, wie etwa insbesondere Betriebsstörungen, behördliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, gehindert ist, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Vertragserfüllung unmöglich, so ist der Auftragnehmer von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei.
- 2.6 Die in Katalogen, Preislisten, Zeitungen, Broschüren, Firmeninformationsmaterial, Prospekten, Anzeigen, auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien angeführten Informationen über die Leistungen der Auftragnehmer stellen keine Angebote des Auftragnehmers dar und kann sich der Auftraggeber auf diese nicht berufen. In jedem Fall eines Lieferverzuges hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zunächst mittels eingeschriebenen Briefes eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung unter Androhung des Rücktrittes zu setzen und erst dann, wenn diese Nachfrist ungenützt verstrichen ist, unter Setzung einer angemessenen, weiteren Nachfrist, zur Nachholung mittels eingeschriebenen Briefes den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
- 2.7 Die im Angebot angeführten Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und beinhalten keine Verpackungs- und Versandkosten.



- 2.8 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung. Der Auftragnehmer haftet nicht für Transportschäden. Bei etwaigen Transportschäden ist sofort die Ausstellung eines Schadensprotokolls zu veranlassen. Die Ware ist bei Übernahme, sprich nach Abladen beim Auftraggeber bzw. dessen Bestimmungsort, sofort auf eventuelle Transportschäden zu überprüfen. Diese sind unverzüglich dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Im Schadenfall ist die Art der Beschädigung am Frachtbrief vom Frachtführer bestätigen zu lassen. Später reklamierte Transportschäden werden nicht anerkannt.
- 2.9 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Bei Skontozahlungen gilt die Skontofrist ab Ausstellungsdatum auf der Rechnung des Auftragnehmers, danach erlischt die Skontorechtfertigung.
- 2.10 Die Erhebung einer Mängelrüge berechtigt nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung des vereinbarten Entgelts.
- 2.11 Für den Fall des Zahlungsverzuges, werden 12 % p.a. vereinbart. Sollte der Auftragnehmer darüberhinausgehende Zinsen in Anspruch nehmen, so ist er berechtigt, auch diese zu verlangen. Der Auftraggeber hat bei Zahlungsverzug weiteres sämtliche durch den Zahlungsverzug entstandene Kosten, wie insbesondere Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche und allfällige gerichtliche oder außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.
- 2.12 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber das zu bearbeitende Material spesenfrei an den Auftragnehmer anzuliefern. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist daher das Werk des Auftragnehmers, an welches das zu bearbeitende Material übergeben wurde. Auch bei Kaufverträgen ist das Werk des Auftragnehmers Erfüllungsort.
- 2.13 Wird vom Auftraggeber die Versendung des Werkes in Auftrag gegeben, so erklärt sich der Auftraggeber bereits jetzt damit einverstanden, dass die Art der Verpackung und der Versendung vom Auftragnehmer ausgewählt werden kann. Die Kosten der Verpackung und der Versendung sowie die Gefahr für Verlust und Beschädigung ab Fertigstellung des Werks gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.14 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Versendung des Werkes die Verpackungs- und Versandkosten beim Auftraggeber einzuheben. Annahmeverzug des Auftraggebers liegt vor, wenn dieses das Produkt zum vereinbarten Zeitpunkt nicht übernimmt. Im Fall des Annahmeverzuges gilt die Leistung des Auftragnehmers als erbracht, und ist das Entgelt fällig.
- 2.15 Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich darauf, allfällige von ihm behauptete Gegenforderungen gegenüber dem Auftragnehmer mit dem vereinbarten oder im Sinne des Punktes 2.1. dieses Vertrages bestimmten Entgelt aufzurechnen. Gleiches gilt für die Aufrechnung mit allenfalls behaupteten Preisminderungs- oder sonstigen Gewährleistungsansprüchen.

3. Zurückbehaltungsrecht – Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Dem Auftragnehmer steht zur Sicherung seiner fälligen Forderungen und auch zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften das Recht zu, die zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände und das hergestellte Werk bis zur Begleichung sämtlicher offenen Forderungen einschließlich der Forderungen aus Punkt 2.6. dieses Vertrages, zurückzubehalten. Sämtliche Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum des Auftragnehmers. Für den Fall, dass der Auftraggeber die im Vorbehalteigentum des Auftragnehmers befindlichen Waren und Erzeugnisse weiterveräußert oder Dritte in sonst irgendeiner Weise an diesen Waren und Erzeugnissen Rechte behaupten, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer hinsichtlich dieser Ansprüche schad- und klaglos. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber jedenfalls schon hiermit die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen zahlungshalber an den Auftragnehmer ab. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber den Weitererwerber von dieser Forderungsabtretung unverzüglich zu verständigen und diesen von dem vorliegenden Eigentumsvorbehalt zu informieren.

4. Notwendige Angaben des Auftraggebers

- 4.1 Für Lohnarbeiten hat der Auftraggeber bei schriftlichen Bestellungen folgende Angaben nachweislich und schriftlich an den Auftragnehmer bekanntzugeben: Bezeichnung, Stückzahl, Werkstoff, eine normgerechte Werkzeichnung, bei vorangegangener Angebotslegung die Angebotsnummer sowie den Wunschtermin für die Fertigstellung.
- 4.2 Bei Werkverträgen sind neben den für die Lohnarbeiten bekanntzugebenden Angaben zusätzlich Angaben über die an den Auftragnehmer übergebenen Rohmaterialien und Halbfertigteile sowie ein Lieferschein für diese zu übergeben. Weiteres hat der Auftraggeber die auszuführenden Arbeitsschritte zu bezeichnen.
- 4.3 Werden diese unter Punkt 4.1. und 4.2. angeführten Angaben dem Auftragnehmer nicht schriftlich bekanntgegeben oder sind diese unvollständig oder unklar, so erfolgt die Fertigung seitens des Auftragnehmers ohne etwaiger Verpflichtung zur Rückfrage beim Auftraggeber. Nicht gleichzeitig mit dem Auftrag und den Werkstücken eintreffende schriftliche Angaben sind unmaßgeblich. Hat es der Auftraggeber unterlassen, diese Angaben schriftlich zu machen oder sind diese unvollständig oder unklar, so wird seitens des Auftragnehmers keine Gewährleistung übernommen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer auch keinen Schadenersatz zu leisten.
- 4.4 Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie etwa Zeichnungen, Lehren, Muster und dergleichen sowie für die Geeignetheit der zur Bearbeitung übergebenen Sachen. Sämtliche Angaben über Abmessungen und dergleichen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Eine wie immer geartete Prüf-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder übergebenen Sachen besteht nicht und wird eine diesbezügliche Haftung des Auftragnehmers einvernehmlich ausgeschlossen.
- 4.5 Sofern die Beistellung von Hilfspersonal durch den Auftraggeber vereinbart ist, stellt der Auftraggeber diese Personal in der vom Auftragnehmer benannten Zahl und Qualifikation bei.



5. Schutzrechte – Zeichnungen – Muster

- 5.1 Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer dafür, dass durch die Ausführung der in Auftrag gegebenen Leistungen sowie durch die Verwendung der zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Muster oder ähnlicher Ausführungsvorschriften oder -behelfe, in- oder ausländische Schutzrechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Musterrechte nicht verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer für den Fall, dass Dritte Ansprüche aus solchen Rechtsverletzungen geltend machen, schad- und klaglos zu halten.
- 5.2 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung der zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Zeichnungen, Muster, Vorrichtungen und übergebenen Gegenstände. Sollte der Auftraggeber hierfür eine Versicherung wünschen, so wird eine solche nur über ausdrücklichen Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Auftraggeber hat die übernommene bzw. übergebene Ware sofort zu untersuchen und allfällige Mängel innerhalb von 8 Tagen schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) unter Anführung des Mängelgrundes und einer Beschreibung derselben zu rügen. Wird dies unterlassen, entfällt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers. Die Gewährleistung entfällt ferner bei nicht vom Auftragnehmer genehmigten Eingriffen des Kunden oder Dritter in den Vertragsgegenstand. Der Auftragnehmer hat grundsätzlich das Recht der Nachbesserung, auch wenn seitens Auftraggeber Dringlichkeit für Selbstreparatur durch ihm selbst oder Dritten mitgeteilt wird. Nur nach schriftlicher Einvernehmung darf die Reparatur selbst durchgeführt werden. Die Gewährleistungsfrist auf die gelieferte Ware beträgt 6 Monate ab Lieferdatum. Die Haftung für Mangelfolgeschäden gleich aus welchem Rechtstitel ist ausgeschlossen, dies gilt auch nach einvernehmlicher oder einseitiger Vertragsaufhebung. Die Gewährleistung der gelieferten Ware ist mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt ab Übergabe des Werkstückes an den Auftraggeber oder ab Bereithaltung des Werkes im Betrieb des Auftragnehmers.
- 6.3 Eine Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine einwandfreien und richtigen Teile, Materialien, Pläne, Zeichnungen oder Datenblätter übergibt oder der Auftraggeber die unter Punkt 4.1. und 4.2. angeführten Angaben nicht vollständig oder unklar erteilt. Da eine Überprüfung bei Übergabe der beigestellten Teile, Materialien, Pläne, Zeichnungen, Datenblätter und dgl. bei Übergabe an den Auftragnehmer nicht erfolgt, hat der Auftraggeber in einen allfälligen Rechtsstreit zu beweisen, dass diese in einem einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand waren und dem Stand der Technik entsprechen.
- 6.4 Keine Gewährleistungsansprüche bestehen bei Mängeln, die durch unsachgemäßen oder widmungswidrigen Gebrauch oder Überbeanspruchung durch den Auftraggeber oder seine Abnehmer entstanden sind, wenn gesetzliche oder vom Auftragnehmer erlassene Einbau- oder Bedienungsvorschriften vom Auftraggeber oder seinen Abnehmern nicht befolgt werden; wenn der Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des Auftraggebers, insbesondere nach den von ihm überlassenen Zeichnungen erstellt wurde und der Mangel auf diese Vorgaben bzw. Zeichnungen zurückzuführen ist; bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, insbesondere Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, schlechter Instandhaltung oder Änderungen an dem gelieferten Werk oder Kaufgegenständen.
- 6.5 Bei der Bearbeitung von beigestellten Werkstücken wird keine Gewährleistung und Haftung für Unrundheit, Lagertoleranzfehler und dgl. übernommen. Ist daher eine Wiederholung der Bearbeitung oder Fertigung des übergebenen Werkstückes notwendig, so hat der Auftraggeber den hiermit verbundenen Aufwand gesondert zu entlohnen. Das vereinbarte Entgelt ist auch dann zu bezahlen, wenn sich nach Bearbeitung der beigestellten Teile und Materialien herausstellt, dass die in der Bestellung verlangten Eigenschaften nicht erzielbar sind.
- 6.6 Treten während der Bearbeitung der beigestellten Materialien, Werkstücke oder Teil Fehler in diesen auf, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und seine bis dahin erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen oder sofern dies technisch möglich ist, die Fehler in den übergebenen Materialien, Werkstücken oder Teilen auf Kosten des Auftraggebers zu beheben und mit der Bearbeitung fortzufahren.
- 6.7 Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind unverzüglich nach Übernahme schriftlich bekanntzugeben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen sowie Mängelrügen, ohne gleichzeitiger Übergabe der beanstandeten Ware an den Auftragnehmer, werden nicht berücksichtigt.
- 6.8 Mängelrügen und Beanstandungen sind am Sitz des Auftragnehmers vorzunehmen und hat der Auftraggeber mit dem schriftlichen Beanstandungsschreiben die beanstandeten Waren zu übergeben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jede von ihm für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass der Auftragnehmer keine Fehler zu vertreten hat, hat der Auftraggeber die Kosten für diese Untersuchung zu tragen.
- 6.9 Werden vom Auftraggeber, ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers, Veränderungen an den übergebenen Waren oder Werkstücken vorgenommen, erlischt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.
- 6.10 Bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist der Auftragnehmer berechtigt, den Mangel wahlweise durch Verbesserung oder Austausch abzuwenden. Nach einer allfällig misslungenen Verbesserung oder einem Austausch ist der Auftragnehmer berechtigt, einen nochmaligen Verbesserungs-/Austauschversuch vorzunehmen. Danach stehen dem Auftraggeber Preisminderungs- oder Wandlungsansprüche zu.
- 6.11 Sämtliche im Zusammenhang mit der Verbesserung entstehenden Kosten, wie z.B. Transport- und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.12 Werden Leistungen des Auftragnehmers ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers verändert, erlischt jede Gewährleistung.



7. Haftung

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, wenn ihm vom Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 7.2 Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 7.3 Das Verschulden des Auftragnehmers ist in jedem Fall durch den Auftraggeber nachzuweisen.
- 7.4 Eine Haftung des Auftragnehmers ist jedenfalls betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten oder des nach Punkt 2.1. bestimmten Entgeltes für den betreffenden Auftrag. Die vom Auftragnehmer übernommenen Lohnarbeiten und Werkverträge werden nur mit dem Vorbehalt dieser Haftungsbegrenzung übernommen. Eine darüberhinausgehende Haftung des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.5 Ist die fehlerhafte Fertigung oder Bearbeitung auf unrichtige, unvollständige oder unklare Angaben (Punkt 4.1. und 4.2.) des Auftraggebers oder darauf zurückzuführen, dass der Auftraggeber keine einwandfreien und richtigen Teile, Materialien, Pläne, Zeichnungen, Datenblätter übergibt, ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- 7.6 Der Auftraggeber verzichtet auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums.
- 7.7 Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Der Besteller ist verpflichtet, den Haftungsausschluss für Produkthaftungsansprüche auf seine allfälligen Vertragspartner zu überbinden. Ein Regress des Bestellers gegen den Lieferer aus der Inanspruchnahme gemäß dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen. Der Besteller hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und den Lieferer dahingehend schad- und klaglos zu halten.

8. Allgemeines

- 8.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des restlichen Vertragsinhaltes nicht. Hinsichtlich der rechtsundwirksamen Bestimmungen vereinbaren die Vertragsteile, die Regelungslücke durch eine der unwirksamen Bestimmung nahekommende und branchenübliche Bestimmung zu schließen.
- 8.2 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten betreffend sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich behaupteter Ansprüche der Auftraggeber ist das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Gericht.
- 8.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen.
- 8.4 Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des slowakischen Rechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen.